

Flugordnung für das Modellfluggelände „Westerbeck“

Allgemeines:

Erlaubnisinhaber: Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e.V.

Flugbetrieb ist nur zulässig vom 21. Mai bis Ende Februar eines jeden Jahres. In der Zeit vom 1. März bis 20. Mai jeden Jahres besteht ein Flugverbot. In dieser Zeit dürfen keine Handlungen vorgenommen werden die das Brutgeschäft der Kiebitze auf dem Modellfluggelände stören könnten. Änderungen der Sperrzeiten sind nur mit Genehmigung des Landkreises Osterholz erlaubt.

Außerhalb des Flugverbotes findet Flugbetrieb statt täglich in der Zeit von:

9.00 Uhr bis Sonnenuntergang,

längstens jedoch bis 20.00 Uhr.

In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr dürfen nur Modelle ohne Verbrennungsmotoren betrieben werden.

- Es dürfen nur Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die nicht zulassungspflichtig sind und 25 kg nicht überschreiten. Hubschrauber und andere unbemannte Fluggeräte (z. B. Quadropter o. ä.) sind nicht erlaubt.
Ausnahme: Einsatz der Drohne des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Thorenz/Bruns
- Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen grundsätzlich nur zum Zwecke des F-Schlepp eingesetzt werden und müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweiligen neuesten Entwicklungsstand entspricht, ausgestattet sein. Sie müssen vermessen sein und dürfen 76 dB(A)/25 m nicht überschreiten. Ein Lärmpass ist auf Verlangen vorzulegen.
- Turbinenmodelle haben keine Starterlaubnis.

Anfahrt, Parkplatz, Platzbenutzung:

Die Benutzung des öffentlichen Weges durch Modellflugtreibende darf nicht zu einer Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs auf diesem Weg (z. B. parken von PKW) führen. Die Verkehrsregeln sind zu beachten.

Fahrzeuge dürfen auf dem Fluggelände nur im Bereich der markierten Park- und Vorbereitungsfläche abgestellt werden.

Das Modellfluggelände darf nur von aktiven Mitgliedern des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. mit einer gültigen Modell-Halterhaftpflichtversicherung benutzt werden.

Gastflieger dürfen nach vorheriger Absprache und Einweisung durch Vorstand/Gruppenleitung oder Flugleiter nur innerhalb des Vereinsflugbetriebes unter folgenden Voraussetzungen am Flugbetrieb teilnehmen:

- schriftliche Kurzmitgliedschaft im Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e. V.,
- Kenntnisnahme und Beachtung dieser Flugordnung sind schriftlich zu bestätigen,
- Nachweis einer gültigen Modell-Halterhaftpflichtversicherung,

Flugleiter:

Zur Aufsicht und Ordnung des Flugbetriebes ist bei **mehr** als zwei Piloten ein vom Verein bestellter Flugleiter einzusetzen.

Die Aufgaben und Funktionen des Flugleiters sind im Wesentlichen:

1. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen auf dem Gelände!
2. Während der Dienstzeit darf der Flugleiter selber kein Flugmodell betreiben.
3. Er hat dafür zu sorgen, dass der Windsack vor Beginn des Flugbetriebes aufgestellt wird
4. und bei verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen die Lärmvorschriften eingehalten werden.
5. **Er hat das Modellflugbuch ordnungsgemäß zu führen.** Bei weniger als drei Modellfliegern werden die Eintragungen von den Piloten selber vorgenommen.

Zu beachten ist:

1. Zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Flugbetriebes trägt jeder Modellflieger durch umsichtiges Verhalten bei.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Die Erste Hilfe Ausrüstung und wichtige Telefonnummern befinden sich im Container.
3. Bei Flugbetrieb ist der Windsack aufzustellen. Bei starkem Wind oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
4. Es dürfen nur Funkanlagen (Funkfernsteuerungen und Telemetrie) verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Die vereinsinterne Frequenzzuweisung durch Frequenztafel und Fähnchen am Sender ist zu beachten. Der Einsatz von 2,4 GHz Anlagen ergibt sich entsprechend der ausgehängten Frequenzliste.
5. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist der Vorstand/Gruppenleitung zu informieren, um weitere Maßnahmen einzuleiten.
6. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellfluggeländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugmodells (z. B. Größe, Gewicht, Geschwindigkeit) stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Anfliegen bzw. Überfliegen von Personen und Tieren sowie der Park- und Vorbereitungsfläche ist untersagt.
7. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten sowie Mäharbeiten auf dem Modellfluggelände ruht der Flugbetrieb. Im Hinblick auf den Weißstorch ruht der Flugbetrieb am Tag der Grasmahd sowie auch am Folgetag. Unabhängig davon findet während der Anwesenheit von Störchen auf dem Modellfluggelände grundsätzlich kein Flugbetrieb statt!
8. Flugbetrieb darf nur im Umkreis von 300 m um die Start- bzw. Landefläche durchgeführt werden.
9. Die max. Flughöhe über Grund ist 2500 ft = ca. 800 m und darf nicht überschritten werden.

10. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Motor- und Segelflugzeugen) sowie anderen Luftsportgeräten (wie z. B. Ballone oder Drachen) stets auszuweichen.
11. Die Start- und Landebahn darf nur vom Piloten und seinem Helfer zum Starten und Landen sowie vom Flugleiter betreten werden. Nach erfolgter Landung ist die Bahn unverzüglich zu räumen. Starts außerhalb der Startbahn sind nicht erlaubt!
12. Bei Flugbetrieb ist Unbefugten das Betreten des Modellfluggeländes verboten.
13. Bei Flugbetrieb ist der Aufenthalt nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligter Personen nur im Bereich der Park- bzw. Vorbereitungsfläche erlaubt.
14. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können.
15. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer durch ein Schild ausweisen.

Hinweise:

Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand oder den Verein, die sich aus der Benutzung des Modellfluggeländes ableiten lassen, sind über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus ausgeschlossen.

Verstöße gegen die Regelungen in dieser Flugordnung können wie Verstöße gegen die Auflagen der erteilten Genehmigungen behandelt werden und darüber hinaus je nach Grad mit befristetem oder dauerndem Startverbot sowie mit Vereinsausschluss geahndet werden.

Jeder Benutzer unterwirft sich beim Betreten des Modellfluggeländes „Westerbeck“ dieser Flugordnung.

In dringenden Notfällen die Notrufnummer **112** oder die Polizei unter **110** wählen sowie unverzüglich den Vorstand unter **Tel. 01732639551** und Gruppenleitung unter **Tel. 016094409959** informieren.

Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e. V.
Januar 2017

Der Vorstand